

Gebührenverordnung für Siedlungsentwässerungsanlagen

Gemeinde Birmensdorf

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Grundsatz

Die Gemeinde Birmensdorf erhebt, gestützt auf § 45 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) und auf Art. 6.2 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

Art. 1.2 Umfang der Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw., die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen und den Gemeindeanteil an den Anlagen des Zweckverbandes.

Öffentliche Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 2 Finanzierung

Art. 2.1 Kostendeckung

Die Gebühren sind so festzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Entwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung und Verzinsung) sowie die übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

Art. 2.2 Spezialfinanzierung

Nach Art. 60 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, die zur Erhaltung des Substanzwertes der Anlagen notwendigen Reserven zu bilden.

Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126, Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt. Als Maximalbestand der Spezialfinanzierung zum Ausgleich allfälliger Kostenspitzen bei der Vornahme von Ersatzinvestitionen wird ein Betrag in der Höhe eines Zehntels der Bruttowiederbeschaffungskosten der Anlagen angestrebt.

Art. 2.3 Gebührenstruktur

Von den Gebührenpflichtigen werden zur Kostendeckung zwei Gebührenarten erhoben: die Benutzungsgebühren und die einmaligen Anschlussgebühren.

Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung allenfalls eingehender Erschliessungsbeiträge, sämtliche Aufwendungen zu decken.

Die einmalige Anschlussgebühr, die auch zu entrichten ist, wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt, dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 2.4 Erschliessungsbeiträge

Erschliessungsbeiträge werden nach Massgabe von § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz bezogen.

Art. 2.5 Unterhaltmassnahmen

Unterhaltmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche durch die Siedlungsentwässerung verursacht werden, werden der Siedlungsentwässerung belastet.

Art. 2.6 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 1.2.

Art. 3 Benutzungsgebühren

Art. 3.1 Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 1.2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

Ebenfalls gebührenpflichtig sind die Eigentümer von nicht angeschlossenen Liegenschaften, die über keine eigene Abwasserentsorgung verfügen.

Art. 3.2 Gebührengliederung

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben,

- nämlich als Grundgebühr pro Grundstück aufgrund der gemäss Art. 3.4.3 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern und
- als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig der Bezugsquelle.

Art. 3.3 Grundsätzliche Aufteilung Benutzungsgebühr

Die Grundgebühr soll ungefähr einen Drittel des Ertrages an Benutzungsgebühren ausmachen. Der Rest (ungefähr zwei Drittel) entfällt auf den Mengenpreis.

Art. 3.4 Grundgebühr

Art. 3.4.1 Berechnung der massgebenden Grundstücksfläche

Die massgebende Fläche bestimmt sich aufgrund der Grundstücksfläche gemäss Grundbuchvermessung.

Art. 3.4.2 Unternutzte Grundstücke

Bei Grundstücken die weniger als zur Hälfte baulich genutzt werden, wird für die Gebührenberechnung anstelle der gesamten Parzellenfläche eine reduzierte Fläche berücksichtigt. Für solche Gebäude mit Abwasseranschluss wird die für die Erstellung notwendige zonenkonforme

Fläche ermittelt. Für die Gebührenberechnung wird diese Minimalfläche mit dem Faktor zwei multipliziert, entsprechend der Zone gewichtet und als beitragspflichtig erklärt. Gebührenpflichtig ist maximal die ungewichtete effektive Parzellenfläche.

Art. 3.4.3 Gewichtung der Grundstücksflächen

In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

- | | |
|--|-----------|
| – W1, W2 30 | Gewicht 1 |
| – W2 45, WG2 | Gewicht 2 |
| – W3, K2, WG3, Oe | Gewicht 3 |
| – Z3, I4/6, G3/6, I4/8 | Gewicht 4 |
| – Strassen, Rad- und Fusswege
mit Hartbelagsflächen | Gewicht 6 |

Art. 3.4.4 Gewichtung in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs- und Reservezone

Für Bauten in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs- und Reservezone wird das Gewicht im Einzelfall vom Gemeinderat entsprechend dem Abwasseranfall des Grundstückes festgelegt.

Art. 3.5 Mengenpreis

Art. 3.5.1 Ermittlung des Mengenpreises in Spezialfällen

Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezügler rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion zu gewähren. Als Nachweis dient eine zusätzliche, auf eigene Kosten in Absprache mit der Gemeinde installierte Wasseruhr.

Wo eine Messung der Wassernutzung mittels Wasseruhr unzumutbar ist, wird ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt.

Art. 3.5.2 Zuschläge

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Art. 3.6 Mindestgebühr

Beträgt die jährliche Grundgebühr weniger als Fr. 25.– und ist kein Mengenpreis geschuldet, wird auf die Erhebung verzichtet.

Art. 3.7 Gebührenfestsetzung

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Benutzungsgebühren in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 4 Anschlussgebühren

Art. 4.1 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 4.2 Bemessung

Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonengewichteten Grundstücksfläche (m² Parzellenfläche) gemäss Grundbuchvermessung.

Art. 4.3 Berechnung bei teilweise überbauten Grundstücken

Art. 4.3.1 Gebührenpflicht bei teilweise überbauten Grundstücken

Bei den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung überbauten Grundstücken, die bereits eine Anschlussgebühr entrichtet haben, entfällt die Gebührenpflicht, wenn sie bisher zu mehr als fünfzig Prozent baulich genutzt worden sind. Andernfalls ist eine Anschlussgebühr gemäss Art. 4.3.2 geschuldet.

Art. 4.3.2 Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche

Gebührenpflichtig ist die gesamte Parzellenfläche unter Abzug der bisher der Benutzungsgebühr unterliegenden Fläche gemäss Art. 3.4.2.

Art. 4.4 Frühere Anschlüsse

Alle vor Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung vorgenommenen Anschlüsse (Sickerleitungen etc.) an die Siedlungsentwässerungsanlagen, die ohne Leistung einer Anschlussgebühr erfolgten, entbinden den Grundeigentümer nicht von der Gebührenpflicht.

Art. 4.5 Strassen- und Hartbelagsflächen

Für Strassen- und Hartbelagsflächen, die vor der Inkraftsetzung dieser Verordnung erstellt wurden, entfällt die Gebührenpflicht.

Art. 4.6 Gewichtung

Art. 4.6.1 Gewichtung der Grundstücksflächen

Die Gewichtung geschieht mit den in Artikel 3.4.3 festgelegten Faktoren.

Art. 4.6.2 Gewichtung in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs- und Reservezone

Für Bauten in der Landwirtschafts-, Freihalte-, Erholungs- und Reservezone wird das Gewicht im Einzelfall vom Gemeinderat entsprechend der möglichen Beanspruchung der öffentlichen Siedlungsentwässerung durch die Baute festgelegt.

Art. 4.7 Abparzellierungen

Bei Abparzellierungen unüberbauter Teile von teilweise überbauten Parzellen entstehen neue kostenpflichtige Grundstücke.

Art. 4.8 Basisgebühr

Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 15.– je m² gewichtet. Preisbasis ist der 1. April 2000 (Zürcher Wohnbaukostenindex, 887,1 Punkte/Basis 1939). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.

Art. 4.9 Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit ausserordentlich hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, sich an den zusätzlich anfallenden Kosten (Grenzkosten) orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

Art. 5 Besondere Verhältnisse

Art. 5.1 Besondere Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art. 5.2 Strassenentwässerung

Über die Gebührenpflicht bei der Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 6 Zahlungsmodalitäten

Art. 6.1 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

Art. 6.2 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr wird mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Unterjährige Akontorechnungen sind möglich.

Die Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 6.3 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr wird mit der Erteilung der Kanalisationsbewilligung festgesetzt. Vor Baubeginn ist eine Depotleistung der Anschlussgebühr zu hinterlegen.

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Art. 6.4 Verzugszins und Richtigstellung

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet. Dieser beträgt 5% pro Jahr. Der Gemeinderat ist berechtigt, den Verzugszins an veränderte Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt anzupassen.

Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Art. 6.5 Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Art. 7.1 Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache beim Bezirksrat erhoben werden.

Art. 7.2 Inkrafttreten

Die Gebührenverordnung vom 4.12.1972 wird aufgehoben.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung mit GRB 3436/20.11.2000 auf den 1.1.2001 in Kraft gesetzt.